

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (70)1317

Vol. 1970/0199

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(70) 1317 endg.

Brüssel, den 3. Dezember 1970.

Vorschlag einer

RICHTLINIE DES RATES

betreffend die Verwirklichung der Niederlassungs-
freiheit für die selbständigen Tätigkeiten der Ver-
sicherungsagenten und Versicherungsmakler
(ex Gruppe 630 CITI)

Vorschlag einer

RICHTLINIE DES RATES

über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf
dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der Ver-
sicherungsagenten und der Versicherungsmakler
(aus CITI-Gruppe 630)

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(70) 1317 endg.

Vorschlag einer Richtlinie des Rates betreffend die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für die selbständigen Tätigkeiten der Versicherungsagenten und Versicherungsmakler

(ex Gruppe 630 CITI)

(Artikel 54 Abs.2 und 3 des EWG-Vertrages)

BEGRÜNDUNG

1) Gegenstand der Richtlinie

Das vom Rat am 18. Dezember 1961 gemäß Artikel 54 Abs. 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verabschiedete Allgemeine Programm für die Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit sieht die Aufhebung der Beschränkungen bei den Tätigkeiten der Versicherungsagenten und Versicherungsmakler nach Ablauf der zweiten Stufe der Übergangszeit vor.

Gemäß Artikel 54 Abs. 2 des EWG-Vertrages unterbreitet die Kommission dem Rat einen Richtlinienvorschlag für die Durchführung dieser Bestimmung des Allgemeinen Programms. Nach dem gleichen Artikel sind das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß zu konsultieren.

Das Allgemeine Programm bestimmt in seinem Anhang III näher, welche Tätigkeiten zu liberalisieren sind, nämlich die der Versicherungsagenten und der Versicherungsmakler. Da jedoch diese Bezeichnungen in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht genau die gleichen Tätigkeiten umfassen, gibt Artikel 2 einmal eine Beschreibung dieser Tätigkeiten und zum anderen eine Liste der üblichen Bezeichnungen, die in jedem Mitgliedstaat den betreffenden Tätigkeiten entsprechen.

Die Richtlinie betrifft nicht bestimmte Tätigkeiten, die - obgleich sie mit denen verwandt sind, die mit diesem Text angesprochen werden, insbesondere den Maklern, und oft von den gleichen Personen ausgeübt werden - den Versicherungsvermittlern nicht gleichgestellt werden können. Es handelt sich um die Tätigkeiten des Versicherungsberaters, und zwar sowohl gegenüber den Versicherungsnehmern als auch gegenüber den Versicherungsunternehmen, und der Versicherungssachverständigen. Die Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit für diese Tätigkeiten wird Gegenstand einer besonderen Richtlinie sein.

2) Erläuterung der einzelnen Artikel

Der erste Artikel bestimmt die Begünstigten für die Aufhebung der auf der Staatsangehörigkeit beruhenden Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit, indem er sich auf Titel I des Allgemeinen Programms bezieht.

Artikel 2 definiert in Absatz 1 die liberalisierten Tätigkeiten unter Bezugnahme auf die in Anhang III des Allgemeinen Programms über die Niederlassung bestimmten Tätigkeiten (Agenten und Makler, Gruppe ex 630 der CITI).

Absatz 2 gibt als Beispiele eine Reihe von Tätigkeiten an, die in den einzelnen Mitgliedstaaten den in Artikel 1 genannten Definitionen entsprechen. Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend, und jede den betreffenden Definitionen entsprechende Tätigkeit muß unabhängig von ihrer Bezeichnung liberalisiert werden.

Absatz 3 sieht eine Ausnahme für die Seeversicherungsmakler vor, die ihre Tätigkeit an bestimmten Orten in Frankreich ausüben. Sie werden von der Regierung bestellt, haben jedoch aus historischen Gründen ein privates Eigentumsrecht an ihrem Amt, das daher keinen rein öffentlichen Charakter hat. Insgesamt gleicht jedoch ihre Stellung eher der von Inhabern öffentlicher Ämter als der von Kaufleuten. Deshalb müssen sie die französische Staatsangehörigkeit besitzen. Andererseits haben sie nach ständiger Rechtsprechung an den Orten, an denen sie ihr Amt ausüben, das Maklermonopol, d.h. das Recht, die einzigen zur Vorbereitung und Verhandlung von Versicherungsverträgen befugten Vermittler zu sein. Nach Artikel 79 des code de commerce endlich "setzen sie die Versicherungsverträge oder -policen in gleicher Weise wie die Notare auf; sie bescheinigen deren Richtigkeit durch ihre Unterschrift, ...". Die von diesen Maklern - die zur Unterscheidung von den freien Seeversicherungsmaklern vereidigte Makler oder privilegierte Makler genannt werden - ausgestellten Policen haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden und sind bis zum Nachweis der Urkundenfälschung gültig. Da die Errichtung einer öffentlichen Urkunde eine Tätigkeit ist, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne des Artikels 55 des Vertrages verbunden ist, fällt diese Tätigkeit nicht unter die Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit.

Artikel 3 zählt eine Reihe diskriminierender Bedingungen gegenüber Personen auf, die nicht eigene Staatsangehörige sind; er tut dies nur in der Form von Beispielen, da die Verpflichtung zur Aufhebung von Diskriminierungen allgemeiner Natur ist und alle bestehenden Diskriminierungen betrifft.

Artikel 4 und 5 lehnen sich an entsprechende Bestimmungen an, die früher vom Rat erlassen worden sind, um gleichartige Probleme im Rahmen anderer Richtlinien zu regeln.

Das Gleiche gilt für Artikel 6. Der Begünstigte hat durch Urkunden, die von den zuständigen Behörden des Ursprungs- oder Herkunftsortes ausgestellt sind, zu beweisen, daß die Bedingungen der Zuverlässigkeit in diesem Lande erfüllt sind. Die Kommission hielt es für angebracht, außerdem eine im Text der bereits vom Rat verabschiedeten Richtlinien nicht enthaltene Bestimmung hinzuzufügen, die vorsieht, daß die Mitgliedstaaten sich gegenseitig und der Kommission die Behörden mitteilen, die zur Entgegennahme der Zuverlässigkeitsnachweise der Begünstigten berechtigt sind.

Artikel 7 soll die Eidesleistung eines ausländischen Begünstigten erleichtern, falls eine solche Bedingung für die Ausübung der betreffenden Tätigkeiten für die Staatsangehörigen des betreffenden Landes gefordert wird. Eine ähnliche Bestimmung ist vom Rat bereits in anderen Richtlinien über die Tätigkeit der Makler erlassen worden.

Vorschlag einer Richtlinie des Rates betreffend die Verwirklichung
der Niederlassungsfreiheit für die selbständigen Tätigkeiten der
Versicherungsagenten und Versicherungsmakler
(ex Gruppe 630 CITI)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54, Absätze 2 und 3,
gestützt auf das Allgemeine Programm für die Aufhebung der Beschränkungen
der Niederlassungsfreiheit, insbesondere Titel IV D,
auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Allgemeine Programm für die Aufhebung der Beschränkungen der Nieder-
lassungsfreiheit sieht die Beseitigung jeder diskriminierenden Behand-
lung wegen der Staatsangehörigkeit auf dem Gebiet der Niederlassung bei
den Tätigkeiten der Versicherungsagenten und Versicherungsmakler nach
Ablauf der zweiten Stufe der Übergangszeit vor.

Wegen der Unterschiede, die zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich
der Abgrenzung der Tätigkeiten von Versicherungsagenten und Versicherungs-
maklern bestehen, ist es wünschenswert, die Tätigkeiten, auf die diese
Richtlinie Anwendung findet, so genau wie möglich zu definieren.

Die vorliegende Richtlinie umfaßt nicht bestimmte Nebentätigkeiten der
Versicherungsunternehmen und der Versicherten (Dienstleistungen für Ver-
sicherer, Expertisen), die durch eine spätere Richtlinie liberalisiert
werden sollen.

Die Richtlinie sieht lediglich die Aufhebung der Beschränkungen vor; daher bleiben die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die den Gesellschaften unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit die Ausübung einer der in dieser Richtlinie erfaßten Tätigkeiten verbieten oder die Ausübung von bestimmten Auflagen abhängig machen, unverändert.

Nach den Bestimmungen des Allgemeinen Programms für die Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit müssen die Beschränkungen hinsichtlich der Möglichkeit des Beitritts zu Berufsorganisationen insoweit beseitigt werden, als die beruflichen Tätigkeiten des Betreffenden die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit erlauben.

Außerdem sind in einigen Mitgliedstaaten die Tätigkeiten von Versicherungsagenten oder Versicherungsmaklern durch Bestimmungen über den Zugang zum Beruf und seine Ausübung geregelt, und andere Mitgliedstaaten werden gegebenenfalls derartige Regelungen in Kraft setzen. Aus diesem Grunde sind bestimmte Übergangsmaßnahmen, die dazu bestimmt sind, den Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten den Zugang zum Beruf und seine Ausübung zu erleichtern, Gegenstand einer besonderen Richtlinie -
HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten beseitigen zugunsten der in Abschnitt I der Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit aufgeführten natürlichen Personen und Gesellschaften - im folgenden Begünstigte genannt - die in Abschnitt III der Programme genannten Beschränkungen für die Aufnahme und Ausübung der in Artikel 2 beschriebenen Tätigkeiten.

Artikel 2

1. Die Vorschriften dieser Richtlinie gelten für folgende selbständige Tätigkeiten, soweit sie zu der Gruppe ex 630 des Anhangs III des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit gehören:

- a) die Berufstätigkeit von Personen, die zum Zwecke der Herstellung eines Versicherungs- oder Rückversicherungsschutzes als Vermittler zwischen Versicherungsnehmern und frei von ihnen gewählten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen auftreten, den Abschluß von Versicherungsverträgen vorbereiten und gegebenenfalls bei ihrer Verwaltung und Erfüllung, insbesondere im Schadensfalle, mitwirken;
- b) die Berufstätigkeit von Personen, die auf Grund eines oder mehrerer Verträge oder von Vollmachten damit betraut sind, im Namen und für Rechnung oder nur für Rechnung eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen Versicherungsverträge vorzubereiten oder abzuschließen oder bei deren Verwaltung und Erfüllung, insbesondere im Schadensfalle, mitwirken;
- c) die Berufstätigkeit von Personen, die für Rechnung derjenigen Personen, deren Tätigkeit in den vorangehenden Unterabsätzen definiert ist und im Zusammenhang mit den dort genannten Versicherungsgeschäften handeln.

2. Die vorliegende Richtlinie gilt insbesondere für nachstehende Tätigkeiten, die in den Mitgliedstaaten unter folgenden branchenüblichen Bezeichnungen ausgeübt werden:

a) die in Absatz 1 Buchstabe a) bezeichneten Tätigkeiten:

- | | |
|------------------------------|---|
| - <u>in Belgien</u> | - Courtiers d'assurances - Verzekerings-Makelaars |
| - <u>in Deutschland</u> | - Versicherungsmakler |
| - <u>in Frankreich</u> | - Courtiers d'assurances |
| | - Courtiers d'assurances maritimes |
| | - Sociétés de courtage d'assurance |
| - <u>in Italien</u> | - Mediatori di assicurazioni |
| | - Mediatori di riassicurazioni |
| - <u>in den Niederlanden</u> | - Makelaar |
| | - Assurantie-bezorger |
| | - Erkend assurantie-agent |
| | - Verzekeringsagent |

b) die in Absatz 1 Buchstabe b) bezeichneten Tätigkeiten:

- | | |
|------------------------------|---|
| - <u>in Belgien</u> | - Agents d'assurances - Verzekeringsagent |
| - <u>in Deutschland</u> | - Versicherungsvertreter |
| - <u>in Frankreich</u> | - Agents généraux d'assurance |
| - <u>in Italien</u> | - Agenti di Assicurazione |
| - <u>in Luxemburg</u> | - Agents principaux d'assurance |
| | - Agents d'assurance |
| - <u>in den Niederlanden</u> | - Gevolmachtigd agent |
| | - Verzekeringsagent |

c) die in Absatz 1 Buchstabe c) bezeichneten Tätigkeiten:

- | | |
|------------------------------|-----------------------------|
| - <u>in Belgien</u> | - Sous-agents - Sub-agenten |
| - <u>in Deutschland</u> | - Untervertreter |
| - <u>in Frankreich</u> | - Démarcheurs mandataires |
| | - Sous-agents |
| - <u>in Italien</u> | - Subagenti |
| - <u>in Luxemburg</u> | - Sous-agents |
| - <u>in den Niederlanden</u> | - Sub-agenten |

3. Ausgenommen von den Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie sind die Tätigkeiten, die in Frankreich mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, nämlich die Ausstellung und Beglaubigung von Versicherungspolicen durch die beeidigten Seeversicherungsmakler.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten beseitigen vor allem die Beschränkungen,

- a) welche die Begünstigten daran hindern, sich unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Rechten wie Inländer im Aufnahmeland niederzulassen;
- b) welche aus einer Verwaltungspraxis entstehen, die zur Folge hat, daß die Begünstigten eine gegenüber Inländern diskriminierende Behandlung erfahren.

2. Zu den zu beseitigenden Beschränkungen gehören insbesondere diejenigen, die in Vorschriften enthalten sind, welche eine Niederlassung der Begünstigten in folgender Weise verbieten oder beschränken:

a) in Belgien

- durch das Erfordernis einer "carte professionnelle" (Gesetz vom 19. Februar 1965);

b) in Frankreich

- durch das Erfordernis einer "carte spéciale d'étranger" (Décret-loi vom 12. November 1938, Décret vom 2. Februar 1939 in der Fassung des Gesetzes vom 8. Oktober 1940);

c) in Luxemburg

- durch die begrenzte Geltungsdauer der Ausländern nach Artikel 21 des Gesetzes vom 2. Juni 1962 erteilten Genehmigungen.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Begünstigten den Berufsorganisationen unter denselben Bedingungen und mit den gleichen Rechten und Pflichten beitreten dürfen wie Inländer.
2. Das Beitrittsrecht umfaßt das Recht, durch Wahl oder Ernennung in leitende Positionen der Berufsorganisation zu gelangen. Diese leitenden Positionen können jedoch Inländern vorbehalten werden, wenn die betreffende Organisation auf Grund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift an der Ausübung öffentlicher Gewalt teilnimmt.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten gewähren ihren Staatsangehörigen, die sich zur Ausübung der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten in einen anderen Mitgliedstaat begeben, keine Beihilfen, durch welche die Niederlassungsbedingungen verfälscht werden könnten.

Artikel 6

1. Wird in einem Aufnahmeland von den eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten ein Zuverlässigkeitsnachweis oder der Nachweis, daß sie vorher nicht in Konkurs gefallen sind oder nur einer dieser beiden Nachweise verlangt, so erkennt dieses Land bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis die Vorlage eines Strafregisterauszugs oder in Ermangelung dessen die Vorlage einer von einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftslandes ausgestellten gleichwertigen Urkunde an, aus der sich ergibt, daß diese Bedingungen erfüllt sind.

Wird im Heimat- oder Herkunftsland eine Bescheinigung darüber, daß kein Konkurs erfolgt ist, nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Rechts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer hierzu befugten, für seinen Beruf zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftslandes abgegeben hat.

2. Werden in einem Mitgliedstaat an die eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten besondere Anforderungen in bezug auf ihre Zuverlässigkeit gestellt, deren Nachweis mit der in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Bescheinigung nicht geführt werden kann, so erkennt dieses Land als ausreichenden Nachweis für die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten die Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftslandes an, aus der hervorgeht, daß diese Anforderungen erfüllt sind. Diese Bescheinigungen geben über die bestimmten Tatsachen Auskunft, die im Aufnahmeland für die Zulassung als erheblich angesehen werden.

3. Die gemäß den Absätzen 1 und 2 ausgestellten Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

4. Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 8 vorgesehenen Frist die für die Ausstellung der vorgenannten Bescheinigungen zuständigen Behörden und Stellen und unterrichten davon unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

Ferner bezeichnet jeder Mitgliedstaat innerhalb der in Artikel 8 vorgesehenen Frist die Behörden oder Stellen, denen die in diesem Artikel genannten Bescheinigungen als Unterlage zu dem Antrag auf Genehmigung für die Ausübung der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten im Aufnahmeland vorzulegen sind.

5. Ist im Aufnahmeland ein Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit zu erbringen, so erkennt dieses Land entsprechende Bescheinigungen von Banken des Heimat- oder Herkunftslandes als gleichwertig mit den in seinem eigenen Hoheitsgebiet ausgestellten Bescheinigungen an.

Artikel 7

Mitgliedstaaten, die die Berufsausübung von der Ablegung eines Eides abhängig machen, überprüfen, ob dieser in der derzeitigen Form von Nichtstaatsangehörigen geleistet werden kann. Anderenfalls legen sie eine geeignete und gleichwertige Formel fest.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Einzelheiten
der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen
Tätigkeiten der Versicherungsagenten und der Versicherungs-
makler

(aus CITI-Gruppe 630)

(Artikel 54 und 57 EWGV)

BEGRÜNDUNG

1) Gegenstand der Richtlinie

Gemäß Titel V des Programms betreffend die Niederlassungsfreiheit soll anlässlich der Ausarbeitung von Richtlinien für die Aufhebung der Beschränkungen geprüft werden, ob deren Beseitigung die wechselseitige Anerkennung der Diplome, Zertifikate und anderer Urkunden vorangehen, sie begleiten oder ihr folgen sollte, ebenso wie die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten, die Freizügigkeit genießen.

Es erscheint unzweckmäßig, die Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit auf dem Gebiet der betreffenden Tätigkeiten mit einer Koordinierung der Vorschriften, die deren Tätigkeit bestimmen, zu verbinden. Wohl aber hatte die Kommission in ihren Erläuterungen zu dem Vorschlag des Allgemeinen Programms angekündigt, daß sie erforderlichenfalls Übergangsmaßnahmen im Hinblick auf die Beseitigung von Schwierigkeiten vorschlagen werde, die sich bei der Anwendung der Aufhebungsrichtlinien ergeben könnten, und zwar namentlich für den Fall, daß bestimmte Berufe in bestimmten Mitgliedstaaten streng geregelt, in anderen aber vollständig frei sind. Im vorliegenden Fall sind solche Übergangsmaßnahmen notwendig.

Die hier betroffenen Tätigkeiten sind in drei Ländern der Gemeinschaft (Belgien, Frankreich und Niederlande) im Gegensatz zu den drei anderen Mitgliedstaaten ganz oder teilweise behördlichen Regelungen unterworfen. Das würde ohne geeignete Übergangsmaßnahmen den Zugang zu den betreffenden Berufen in den drei Ländern mit behördlicher Regelung für die Angehörigen der drei anderen Mitgliedstaaten außerordentlich erschweren.

Um dementsprechend Angehörigen derjenigen Mitgliedstaaten, die keine einschlägigen Regelungen kennen, die Aufnahme der betreffenden Tätigkeiten zu ermöglichen, werden Erleichterungen für solche Personen vorgesehen, die nachweisen können, daß sie als Selbständige oder in leitender Stellung und, in Sonderfällen, als Nichtselbständige tätig gewesen sind, soweit sie den Besitz bestimmter Berufskennntnisse im Herkunftsland belegen können.

Hierbei ergab sich die Frage nach einer gewissen Gleichwertigkeit zwischen den Tätigkeiten des Versicherungsagenten und des Versicherungsmaklers in dem Sinn, ob die in einem Mitgliedstaat erworbene Erfahrung oder Ausbildung als ausreichend angesehen wird, um die Betreffenden zur Aufnahme der anderen dieser beiden Tätigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat zu befähigen. Da die Tätigkeit des Maklers als verantwortungsvoller gilt als die unter der Aufsicht der Versicherungsunternehmen ausgeübte Tätigkeit des Versicherungsagenten, wird vorgeschlagen, daß die erworbene Erfahrung bzw. Ausbildung als Versicherungsmakler den Betreffenden zur Aufnahme der Tätigkeit des Versicherungsagenten berechtigt. Der umgekehrte Fall soll dagegen nicht möglich sein.

Die vorliegende Richtlinie hat keine Änderungen in den bestehenden Rechtsverhältnissen zwischen den Versicherungsunternehmen und ihren Agenten zur Folge. Sie unterliegen nach wie vor der Gesetzgebung des Landes, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird.

Die Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten auf Grund dieser Richtlinie erlassen werden, können die Koordinierung und Anerkennung der Befähigungsnachweise zwar nicht ersetzen, doch können sie während einer Übergangszeit die durch die Aufhebung der Beschränkungen entstehenden Schwierigkeiten verringern. Außerdem werden sie die gegenseitige Anerkennung der Regelungen für die betreffenden Berufe fördern und ihre praktischen Vor- und Nachteile einem gesunden Vergleich aussetzen.

2) Erläuterung der einzelnen Artikel

Artikel 1

Diese Vorschrift bestimmt die Begünstigten der Übergangsmaßnahmen. Es handelt sich um die gleichen natürlichen und juristischen Personen wie zu der Richtlinie zur Aufhebung der Beschränkungen.

Artikel 2

Diese Bestimmung, die eine der Vorschriften aus entsprechenden, von der Kommission vorgeschlagenen und vom Rat erlassenen Richtlinien für andere Tätigkeitsbereiche aufgreift, wurde für nötig erachtet, weil die Begünstigten oft Schwierigkeiten haben, sich vollständig und richtig über die Regelungen des Aufnahmelandes zu informieren. Neu ist die Angabe der Behörde oder Stelle, die befugt ist, alle nötigen Auskünfte über die Voraussetzungen der Ausübung dieser Tätigkeit zu erteilen.

Artikel 3, 4, 5 und 6

Diese Artikel sollen den Angehörigen derjenigen Mitgliedstaaten, in denen für die betreffenden Berufe keine Regelung besteht, den Zugang zu diesen Tätigkeiten in den Ländern, in denen sie geregelt sind, erleichtern, indem die im Ursprungs- oder Herkunftsland erworbenen Erfahrungen oder Kenntnisse zu berücksichtigen sind.

Hinsichtlich der Erfahrungen und des Nachweises der Kenntnisse obliegt es dem Mitgliedstaat, in dem sie erworben wurden, die erforderlichen Bescheinigungen auszustellen.

.../...

Der Aufnahmestaat muß sie dann anerkennen. Es erschien nicht zweckmäßig, die Bewertung dieser Erfahrungen oder dieser Ausbildung den zuständigen Behörden des Aufnahmestaates zu überlassen, wie es während der Vorarbeiten vorgeschlagen worden war.

Artikel 3

Diese Bestimmung nennt die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um den Beruf des Versicherungsmaklers in einem Mitgliedstaat mit einschlägigen Regelungen ausüben zu können. Vor allem muß diese Tätigkeit im Ursprungs- oder Herkunftsland schon während einer bestimmten Zeit ausgeübt worden sein. Ihre Dauer richtet sich danach, ob der Begünstigte nur als Selbständiger oder in leitender Stellung oder auch als in abhängiger Stellung Beschäftigter tätig gewesen ist. In Anbetracht der mit dieser Tätigkeit verbundenen Verantwortung ist es nicht angezeigt, daß auch Personen, die diese Tätigkeit noch nie selbständig ausgeübt haben, diesen Beruf aufnehmen können. Die vorgesehenen Zeitspannen werden jedoch verkürzt, wenn der Begünstigte eine vorherige Berufsausbildung nachweisen kann.

Besondere Zulassungsvoraussetzungen gelten in den Niederlanden. Dort ist die Maklertätigkeit auf vier Gruppen verteilt, denen vier Register entsprechen. Für jede dieser Gruppen gelten gesetzlich bestimmte Befähigungsvoraussetzungen, die desto strenger sind, je verantwortungsvoller die Tätigkeit ist. Angehörige der übrigen Mitgliedstaaten, die sich in den Niederlanden niederlassen wollen, müssen sich

dort ebenfalls je nach ihrem Befähigungsgrad in eine dieser Gruppen einordnen und in das entsprechende Register eintragen lassen.

Als Maßstab für die Bestimmung der Gruppe, zu der ein Begünstigter Zutritt hat, wurde das Kriterium der Beschäftigtenzahl gewählt. Es ent-

spricht dem niederländischen Recht und hat den Vorzug, einfach zu sein.

Artikel 4

Diese Bestimmung nennt die Voraussetzungen, die für die Aufnahme des Berufs eines Versicherungsagenten gefordert werden. Die Ausübung der Maklertätigkeit während eines gleichlangen Zeitraums, wie er für die Agenten gefordert wird, gilt als ausreichend für den Zugang zu diesem letzteren Beruf. Das gleiche gilt für die Ausbildung. Handelt es sich dagegen um den Zugang zu einer Tätigkeit, die zwar unter die Begriffsbestimmung des Agenten fällt, da sie das vorherige Bestehen einer Rechtsbeziehung zwischen der diese Tätigkeit ausübenden Person und einem oder mehreren Versicherungsunternehmen einschließt, die aber nicht der des Agenten im engeren Sinne entspricht, weil sie auf Vollmachten beruht, die den Betreffenden lediglich zum Abschluß von Verträgen für Rechnung des Versicherungsunternehmens ermächtigen, ohne daß er hierzu verpflichtet wäre, so sind die zeitlichen Voraussetzungen die gleichen, wie sie im vorangehenden Artikel für die Aufnahme der Maklertätigkeit vorgeschrieben sind. Dieser Tätigkeit ist nämlich eine Selbständigkeit ähnlich der des Maklers und folglich praktisch die gleiche Verantwortung eigen, so daß hier strengere Voraussetzungen als im Normalfall des Agenten zu fixieren waren.

Artikel 5

Diese Bestimmung betrifft die Personen, die für Rechnung von Agenten und Maklern arbeiten. Da diese Tätigkeit sichtlich weniger Verantwortung mit sich bringt als die Tätigkeit der Personen, für die sie ausgeübt wird, wurden weniger strenge zeitliche Bedingungen festgelegt.

Nun werden die betreffenden Tätigkeiten häufig von abhängig Beschäftigten ausgeübt. Die vorliegende Richtlinie ist jedoch nur dann anwendbar, wenn es sich bei der aufzunehmenden Tätigkeit um eine selbständige Tätigkeit handelt.

Artikel 6

Wenn nicht die Gesetze des Aufnahme-
staates für dessen eigene Staatsangehörige eine kürzere Frist vorschreiben, so wird die im Verfolg der betreffenden Tätigkeiten im Ursprungs- oder Herkunftsland erworbene Erfahrung für den Zugang in einem Staat, der die Zugangsbedingungen zu diesen Tätigkeiten regelt, als gültig anerkannt, wenn sie nicht länger als 10 Jahre vor dem Antrag des Begünstigten zurück liegt.

Artikel 7

In Absatz 1 wird der in den Artikeln 3, 4 und 5 enthaltene Begriff Tätigkeit in leitender Stellung zwecks Gleichstellung mit der Tätigkeit eines Selbständigen definiert. Daraus folgt: wer in einem Mitgliedstaat bei einem Versicherungsmakler in leitender Stellung tätig war, ist in einem anderen Mitgliedstaat zum Maklerberuf und - entsprechend Artikel 4 Absatz 2 erster Unterabsatz - zum Beruf des Versicherungsagenten zugelassen. Wer in einem Mitgliedstaat bei einem Versicherungsagenten in leitender Stellung tätig war, hat in einem anderen Mitgliedstaat nur Zugang zum Beruf eines Versicherungsagenten.

Personen, die diese Tätigkeiten in leitender Stellung ausgeübt haben, werden diejenigen gleichgestellt, die in leitender Stellung in einem Versicherungsunternehmen tätig gewesen sind. Man hat sich aber darauf beschränkt, diese Möglichkeit nur der Zulassung zur Tätigkeit des Versicherungsagenten vorzubehalten und im übrigen einige besondere Bedingungen daran zu knüpfen. Die Tätigkeit in leitender Stellung in einem Versicherungsunternehmen unterscheidet sich in mancher Hinsicht von derjenigen eines Maklers, dessen Hauptaufgabe die Beratung der Versicherungsnehmer ist, während die genannte Tätigkeit sowie die des Agenten darin besteht, dem Versicherungsunternehmen Verträge zu vermitteln.

In Absatz 2 wird festgelegt, welche Voraussetzungen der Begünstigte erfüllen muß, der sich zwecks Zulassung zur Tätigkeit eines Versicherungsagenten oder -maklers auf andere Tätigkeiten, die er im Dienste eines Versicherungsagenten, -maklers oder -unternehmens ausgeübt hat, statt auf die in leitender Stellung eines Unternehmens berufen will.

Für die Zulassung zur Tätigkeit eines Vermittlers, der für andere Versicherungsmakler tätig ist, werden diese Voraussetzungen nicht gefordert.

Artikel 8

Die Modalitäten der Ausstellung der Bescheinigungen nach Absatz 1 fallen in die Zuständigkeit des betreffenden Staates. Dieser kann insbesondere verlangen, daß die Bescheinigung durch einen Fachverband auszustellen ist und sich dabei vorbehalten, daß sie behördlich beglaubigt werden muß.

Absatz 2 entspricht dem, was sich in allen vom Rat verabschiedeten Richtlinien dieser Art für Übergangsmaßnahmen in anderen Bereichen findet.

Absatz 3 stellt eine Neuerung dar, die sich bei der Anwendung der vorgenannten Richtlinien als zweckmäßig erwiesen hat. Es hat sich nämlich gezeigt, daß die Begünstigten oft Schwierigkeiten haben festzustellen, an welche Behörden sie sich mit ihrem Antrag zu wenden haben. Die Bestimmung soll diese Lücke ausfüllen.

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Einzelheiten
der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen
Tätigkeiten der Versicherungsagenten und der Versicherungs-
makler

(aus CITI-Gruppe 630)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absatz 2 und Artikel 57
Absatz 1,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen
der Niederlassungsfreiheit, insbesondere auf Titel V, Unterabsätze 2
und 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

und in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Allgemeine Programm schreibt nicht nur die Aufhebung der Be-
schränkungen vor, sondern auch die Prüfung der Frage, ob gleichzeitig
mit oder nach der Aufhebung der Beschränkungen eine gegenseitige An-
erkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungs-
nachweise sowie eine Koordination der Rechts- und Verwaltungsvorschrif-
ten über die Aufnahme und Ausübung dieser Tätigkeiten erforderlich ist;
gegebenenfalls sollen bis zur Anerkennung oder Koordination Übergangs-
maßnahmen getroffen werden.

Im Bereich der Tätigkeiten des Versicherungsagenten und des Versiche-
rungsmaklers sind nicht in allen Mitgliedstaaten Voraussetzungen für die
Aufnahme und die Ausübung dieser Tätigkeiten vorgeschrieben; teils be-
steht Gewerbefreiheit, teils gelten strenge, von einem Befähigungs-
nachweis abhängige Zulassungsvorschriften.

.../...

Da eine vorherige, vor Aufhebung der Beschränkungen erfolgende Koordinierung dieser teilweise bereits bestehenden nationalen Vorschriften nicht notwendig ist, erweist es sich als zweckmäßig, die Herstellung der Niederlassungsfreiheit im derzeitig möglichen Maße vorzunehmen und die Koordinierung später nachfolgen zu lassen. Ähnliche Überlegungen gelten für die gegenseitige Anerkennung der Befähigungsnachweise, von denen in einigen Mitgliedstaaten der Zugang zu den betreffenden Tätigkeiten abhängig gemacht wird, da diese Befähigungsnachweise vergleichbaren Erfordernissen erst dann genügen werden, wenn eine Koordinierung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen stattgefunden haben wird.

In Ermangelung einer Koordinierung in absehbarer Zeit ist es nichtsdestoweniger wünschenswert, daß die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit in den genannten Berufszweigen durch den Erlass von Übergangsmaßnahmen erleichtert wird, wie sie in den Allgemeinen Programmen vorgesehen sind. Dadurch soll vor allem vermieden werden, daß die Angehörigen jener Mitgliedstaaten, in denen die Zulassung zu diesen Berufen nicht von Voraussetzungen abhängig gemacht wird, über Gebühr behindert werden.

Um dem vorzubeugen, müssen die Übergangsmaßnahmen hauptsächlich bestimmen, daß die Aufnahmeländer, in denen eine Zulassungsregelung für die genannten Berufe besteht, die tatsächliche Ausübung des Berufs in einem anderen Land der Gemeinschaft als dem Aufnahmeland während einer angemessenen und nicht zu weit zurückliegenden Zeit als ausreichende Voraussetzung anerkennen, soweit nicht eine vorherige Ausbildung gefordert wird, damit gewährleistet ist, daß der Begünstigte gleichwertige berufliche Kenntnisse hat, wie sie von den eigenen Staatsangehörigen verlangt werden.

Da in den Niederlanden die Tätigkeit der Versicherungsmakler in mehrere Gruppen aufgeteilt ist, wobei für die Ausübung um so strengere Voraussetzungen gefordert werden, je wichtiger die ausgeübte Tätigkeit ist, ist für die Angehörigen der übrigen Mitgliedstaaten, die eine Tätigkeit in einer der betreffenden Gruppen aufnehmen wollen, eine gleichwertige

Regelung wünschenswert; das geeignetste und objektivste Kriterium hierfür ist die Zahl der Personen, die der Begünstigte beschäftigt oder beschäftigt hat.

Beruhet die Tätigkeit des Agenten auf einer Generalvollmacht seitens eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen und dem Recht, die betreffende Gesellschaft bzw. die betreffenden Gesellschaften bezüglich aller in der normalen Ausübung ihrer Tätigkeit liegenden Rechtsgeschäfte zu verpflichten, so müssen die vorgesehenen zeitlichen Voraussetzungen für den Zugang zu dieser Tätigkeit dieselben sein wie die für den Zugang zur Tätigkeit eines Maklers.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen verlieren ihre sachliche Rechtfertigung, wenn die Koordinierung der Voraussetzungen für die Aufnahme und die Ausübung der betreffenden Tätigkeiten sowie die gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen verwirklicht sein werden -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Mitgliedstaaten treffen unter den dort aufgeführten Bedingungen folgende Übergangsmaßnahmen bezüglich der Niederlassung der in Abschnitt I des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit genannten natürlichen Personen und Gesellschaften - nachstehend Begünstigte genannt - in ihrem Hoheitsgebiet sowie bezüglich der Dienstleistungen dieser Personen und Gesellschaften im Bereich der in Absatz 2 bezeichneten selbständigen Tätigkeiten.

2. Diese Tätigkeiten entsprechen denen, auf welche die Richtlinie des Rates vom über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für die selbständigen Tätigkeiten der Versicherungsagenten und Versicherungsmakler (aus CITI-Gruppe 630) Anwendung findet.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten, in denen für die Aufnahme und die Ausübung einer der in Artikel 1 genannten Tätigkeiten gewisse Befähigungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen, sorgen dafür, daß einem Begünstigten noch vor der Niederlassung auf Anfrage von den in Artikel 8 Absatz 2 genannten Behörden oder Stellen mitgeteilt wird, unter welche Regelung die von ihm beabsichtigte Tätigkeit fallen würde.

Artikel 3

1. Wird in einem Mitgliedstaat die Aufnahme oder die Ausübung einer Tätigkeit, die in Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz a) der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Richtlinie aufgeführt ist, von dem Besitz allgemeiner kaufmännischer oder fachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig gemacht, so erkennt der betreffende Staat als ausreichenden Nachweis für diese Kenntnisse und Fertigkeiten die tatsächliche Ausübung der betreffenden Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat in folgenden Fällen an:

a) bei ununterbrochener fünfjähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung;

.../...

- b) bei ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung, wenn der Begünstigte nachweisen kann, daß er zumindest eine fünfjährige Tätigkeit im Dienste eines oder mehrerer Versicherungsagenten oder Versicherungsmakler oder eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen ausgeübt hat;
- c) bei ununterbrochener zweijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung, wenn der Begünstigte für den betreffenden Beruf eine vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufsinstitution als vollwertig anerkannt ist.

2. Für die Aufnahme und Ausübung dieser Tätigkeit in den Niederlanden ist jedoch Voraussetzung, daß die betreffende Tätigkeit

- in einem Unternehmen ausgeübt wurde, in dem der Begünstigte mindestens zehn Angestellten vorstand, wenn derselbe die Tätigkeit eines "makelaar" aufnehmen will;
- in einem Unternehmen ausgeübt wurde, in dem der Begünstigte mindestens fünf Angestellten vorstand, wenn derselbe die Tätigkeit eines "assurantiebezorger" aufnehmen will;
- in einem Unternehmen ausgeübt wurde, in dem der Begünstigte mindestens zwei Personen vorstand, wenn derselbe die Tätigkeit eines anerkannten Versicherungsagenten als "erkende Assurantie-agent" aufnehmen will.

Artikel 4

1. Wird in einem Mitgliedstaat die Aufnahme oder die Ausübung einer Tätigkeit, die in Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz b) der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Richtlinie aufgeführt ist, von dem Besitz allgemeiner kaufmännischer oder fachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig gemacht, so erkennt der betreffende Staat als ausreichenden Nachweis für diese Kenntnisse und Fertigkeiten die tatsächliche Ausübung der betreffenden Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat in folgenden Fällen an:

.../...

- a) bei ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung;
- b) bei einjähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung, wenn der Begünstigte nachweisen kann, daß er zumindest eine zweijährige Tätigkeit im Dienste eines oder mehrerer Versicherungsagenten oder Versicherungsmakler oder eines oder mehrerer Versicherungsunternehmer ausgeübt hat;
- c) bei einjähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung, wenn der Begünstigte für den betreffenden Beruf eine vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufsinstitution als vollwertig anerkannt ist.

2. Abweichend von den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes gilt jedoch folgendes:

- a) die tatsächliche Ausübung der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Tätigkeit während des in diesem Artikel vorgesehenen Zeitraums und die vorher für diesen Beruf empfangene Ausbildung gelten als gleichwertig mit den im vorhergehenden Absatz geforderten Voraussetzungen;
- b) falls die Tätigkeit, die der Begünstigte aufzunehmen beabsichtigt, eine Generalvollmacht seitens eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen mit sich bringt, mit dem Recht, das oder die betreffenden Unternehmen für alle in der normalen Ausübung ihrer Tätigkeit liegenden Rechtsgeschäfte unmittelbar zu verpflichten, so muß der Begünstigte in jedem Fall die in Artikel 3 Absatz 1 vorgesehenen zeitlichen Bedingungen erfüllen.

Artikel 5

1. Wird in einem Mitgliedstaat die Aufnahme oder die Ausübung der Tätigkeit, die in Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz c) der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Richtlinie aufgeführt ist, von dem Besitz allgemeiner kaufmännischer oder fachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten ab-

hängig gemacht, so erkennt der betreffende Staat als ausreichenden Nachweis für diese Kenntnisse und Fertigkeiten die tatsächliche Ausübung der betreffenden Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat in folgenden Fällen an:

- a) bei ununterbrochener zweijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung;
- b) bei einjähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung, wenn der Begünstigte nachweisen kann, daß er zumindest eine zweijährige Tätigkeit im Dienste eines oder mehrerer Versicherungsagenten oder Versicherungsmakler oder eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen ausgeübt hat;
- c) bei einjähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung, wenn der Begünstigte für den betreffenden Beruf eine vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufsinstitution als vollwertig anerkannt ist.

2. Die tatsächlich mindestens einjährige Ausübung einer der in den Artikeln 3 und 4 genannten Tätigkeiten und die für einen dieser Berufe empfangene Ausbildung gelten als gleichwertig mit den im vorhergehenden Absatz geforderten Voraussetzungen.

Artikel 6

In den in den Artikeln 3, 4 und 5 genannten Fällen dürfen die betreffenden Tätigkeiten nicht länger als zehn Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung gemäß Artikel 8 beendet worden sein. Gilt jedoch in einem Mitgliedstaat für dessen Staatsangehörige eine kürzere Frist, so kann diese auch gegenüber den Begünstigten angewendet werden.

Artikel 7

1. Eine Tätigkeit in leitender Stellung im Sinne der Artikel 3, 4 und 5 übt aus, wer bei einem Versicherungsmakler oder Versicherungsagenten oder einem Versicherungsunternehmen beschäftigt war:

- a) als Leiter des Unternehmens oder als Leiter einer Zweigniederlassung;
- b) als Stellvertreter des Unternehmers oder des Leiters des Unternehmens oder als Bevollmächtigter, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenen Unternehmers oder Leiters entspricht. Die Tätigkeiten, die mit Aufgaben der Anleitung oder Überwachung von Versicherungsagenten verbunden sind, werden der Ausübung der unter Artikel 4 bezeichneten Tätigkeit gleichgestellt.

2. Die in den Absätzen 1 unter b) der Artikel 3 und 4 genannten Tätigkeiten müssen Verantwortung hinsichtlich der Werbung, Verwaltung und Erfüllung von Versicherungsverträgen mit sich bringen.

Artikel 8

1. Der Nachweis, daß die in den Artikeln 3, 4, 5 und 6 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind, wird durch eine Bescheinigung erbracht, die von der zuständigen Behörde oder Stelle des Herkunftslandes erteilt wird und vom Bewerber seinem Antrag auf Genehmigung für die Ausübung einer der betreffenden Tätigkeiten im Aufnahmeland als Unterlage beigelegt werden muß.

2. Die Mitgliedstaaten bestimmen innerhalb der in Artikel 10 genannten Frist die Behörden und Stellen, die für die Erteilung der vorstehend bezeichneten Bescheinigungen zuständig sind und teilen sie den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich mit.

3. Jeder Mitgliedstaat unterrichtet innerhalb der in Artikel 10 genannten Frist die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission darüber, welchen Behörden oder Stellen diese Bescheinigungen als Unterlagen zu dem Antrag auf Ausübung der in Artikel 1 genannten Tätigkeiten im Aufnahmeland vorzulegen sind.

Artikel 9

Diese Richtlinie bleibt so lange anwendbar, bis die Vorschriften über die Koordinierung der einzelstaatlichen Bestimmungen für die Aufnahme der betreffenden Tätigkeiten und ihre Ausübung in Kraft treten.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß der Kommission nach Bekanntgabe dieser Richtlinie sämtliche späteren Entwürfe etwaiger einschlägiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften so rechtzeitig übermittelt werden, daß diese dazu Stellung nehmen kann. Sie unterrichten auch die anderen Mitgliedstaaten hiervon.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.